

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.223.672

Wien, 21. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5912/J vom 24. März 2021 der Abgeordneten Dietmar Keck, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 23.:

Gemäß Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 31,50 % der Anteile an der OMV AG. Die OMV AG wiederum hält 75 % der Anteile an der Borealis AG. Die Borealis Agrolinz Melamine GmbH steht mit der Borealis AG in einem Konzernverhältnis.

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) seine aktive Eigentümerversprecherrolle gegenüber der ÖBAG wahr, und steht mit dieser auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene, als auch auf Ministeriebene – in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird ein strategischer Dialog sowohl mit Vertretern der ÖBAG, als auch mit Vertretern der zugehörigen Beteiligungsunternehmen laufend geführt. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen, wie hier der börsennotierten OMV AG und ihrer Tochtergesellschaften Borealis AG, einzugreifen.

Die vorliegenden Fragen betreffen Angelegenheiten der Unternehmensorgane der OMV AG, der Borealis AG bzw. der Borealis Agrolinz Melamine GmbH, sowie der ÖBAG und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Hinsichtlich des Erwerbs von Anteilen an der Borealis AG durch die OMV AG wird auch auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1736/J vom 24. April 2020, Nr. 1925/J vom 8. Mai 2020, Nr. 2223/J vom 3. Juni 2020, Nr. 3436/J vom 18. September 2020, Nr. 3575/J vom 28. September 2020 sowie Nr. 5662/J vom 5. März 2021 verwiesen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

